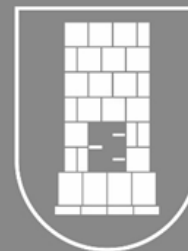


Amtsblatt für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner



28. Jg./Nr.7 – Velten, 30.08.2019

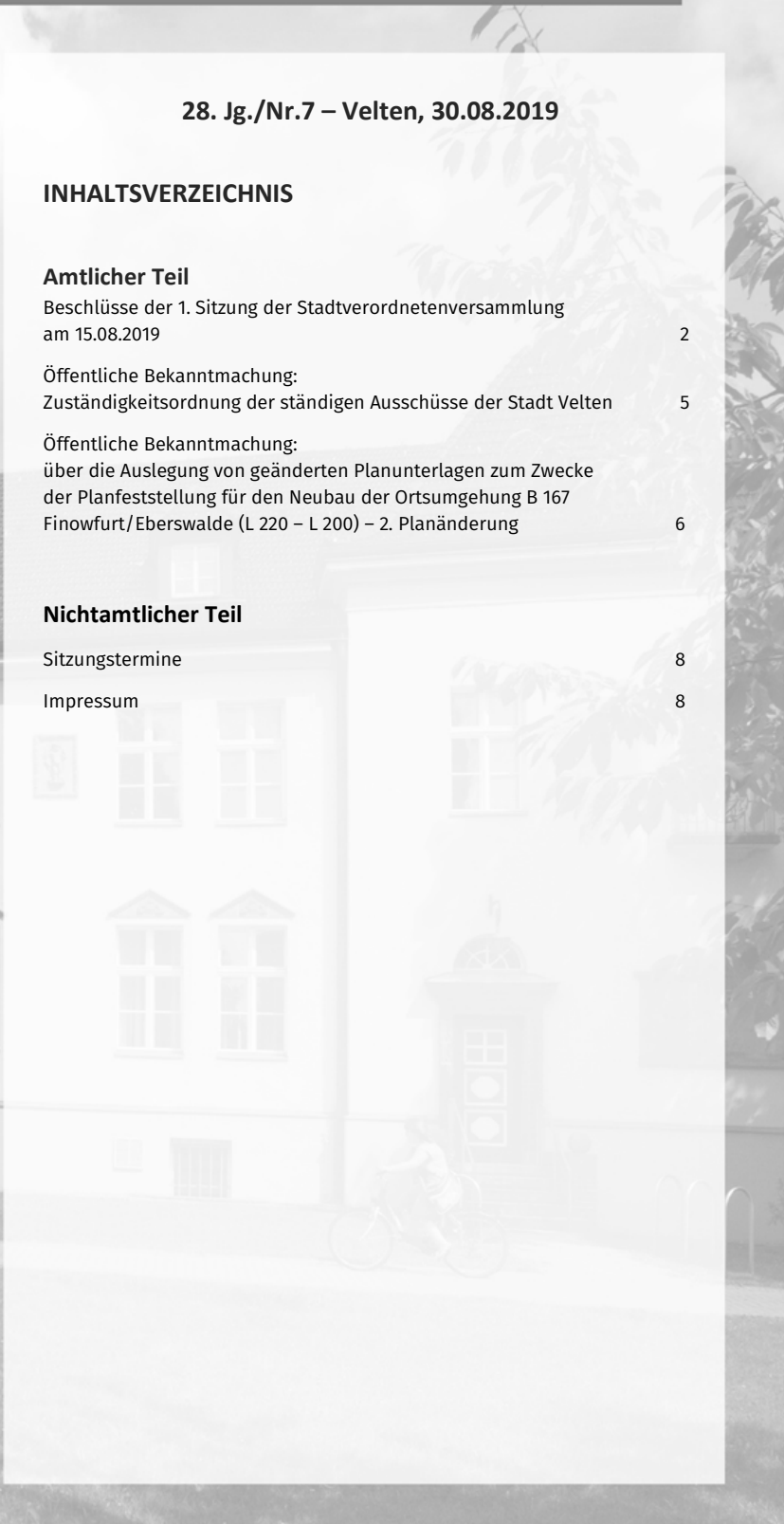
INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.08.2019	2
Öffentliche Bekanntmachung: Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten	5
Öffentliche Bekanntmachung: über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) – 2. Planänderung	6

Nichtamtlicher Teil

Sitzungstermine	8
Impressum	8



Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 15.08.2019

Beschluss-Nr: 2019/047

Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin

vorgeschlagen.

Beschlussbegründung

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig. Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

Die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2018 des Eigenbetriebes der Stadt Velten geprüft.

Die Prüfungen erfolgten qualitäts- und termingerecht zu einem günstigen Preis-/Leistungsverhältnis, so dass empfohlen werden kann, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vorzuschlagen. Entsprechend § 29 Abs. 3 EigV liegen keine Ausschließungsgründe vor.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2019/062

Beschluss über die Berufung Sachkundiger Einwohner in die ständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Velten

Zu beratenden Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Velten werden gemäß § 43 Absatz 4 Brandenburgische Kommunalverfassung i.V.m. dem Beschluss 2019/057 folgende sachkundige Einwohner berufen:

Ausschuss für Soziales und Bürgerservice

Julia Lützen

vorgeschlagen durch die AfD-Fraktion Velten

Angela Spender

vorgeschlagen durch die Fraktion DIE LINKE.

Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung

Christian Rene Kümmelberg

vorgeschlagen durch die AfD-Fraktion Velten

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Peter Hintze

vorgeschlagen durch die CDU-Fraktion

Die Berufung ist zeitlich befristet und endet zur Eröffnung der letzten SVV-Sitzung im Jahr 2021, sodann fällt das Benennungsrecht der Fraktion DIE LINKE. zu

Beschlussbegründung

Gemäß § 43 Absatz 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern (sachkundige Einwohner) ihrer Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in dem sie berufen sind. Mit Beschluss 2019/058 sind in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Fraktionen nicht alle sachkundigen Einwohner für die Fachausschüsse benannt worden.

Offen blieben die im Beschlussantrag aufgeführten Besetzungen. Für die Besetzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung ergeben sich gleiche Zahlenbruchteile für die CDU-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. Hier ist entweder eine Einigung der Fraktionen voranzustellen oder ein LOS-Verfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2019/064

Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Velten GmbH

Die Bürgermeisterin, als alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Velten GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.205.398,95 EUR wird als Gewinnvortrag fortgeschrieben.
4. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in-vra Treuhand AG, Magazinstraße 15-16 in 10179 Berlin bestellt.

Beschlussbegründung

Die Feststellung des Jahresabschlusses inklusive der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Aufsichtsratsmit-

glieder sowie der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers liegt gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Velten GmbH im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft invra Treuhand AG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH hat sich dem Jahresabschluss 2018 in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 angenommen und der Stadt Velten als Gesellschafterin empfohlen, etwaige Beschlüsse zu fassen.

Die gebundene ausführliche Berichtsfassung des Jahresabschlusses liegt im Sekretariat der Bürgermeisterin zur Einsichtnahme vor und kann zudem im Mitgliederbereich des Rats- und Bürgerinformationssystem anliegend zu dieser Beschlussvorlage eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 7

Beschluss-Nr: 2019/065

Jahresabschluss 2018 der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH

Die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH werden als Gesellschafter der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REG-Velten mbH nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2018 der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 588.370,09 EUR wird als Gewinnvortrag fortgeschrieben.
4. Dem Geschäftsführer Michael Kühne und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2018 wird die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stephensonstraße 24/26 in 14482 Potsdam, bestellt.

Beschlussbegründung

Die Feststellung des Jahresabschlusses inklusive der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers liegt gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung.

Die Stadtwerke Velten GmbH besitzen 90 % und die Stadt Velten 10 % der Geschäftsanteile an der REG-Velten mbH.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurde von der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat der REG-Velten mbH hat sich dem Jahresabschluss 2018 in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 angenommen und den Gesellschaftern empfohlen, etwaige Beschlüsse zu fassen.

Die gebundene ausführliche Berichtsfassung des Jahresabschlusses liegt im Sekretariat der Bürgermeisterin zur Einsichtnahme vor und kann zudem im Mitgliederbereich des Rats- und Bürgerinformationssystem anliegend zu dieser Beschlussvorlage eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 8

Beschluss-Nr: 2019/068

Satzungsbeschluss über die Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Der als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde mit Beschluss-Nr. 2019/057 über die Bildung und Größe der ständigen Fachausschüsse entschieden. Neben der Bildung des Ausschusses für Soziales und Bürgerservice sowie dem Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung bleibt auch der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung bestehen. Insofern sind mit dieser Beschlussvorlage etwaige Veränderungen und die der 1. Änderungssatzung mit Beschluss (2015/122) vom 10.12.2015 berücksichtigt. Die bisherige Zuständigkeit des Finanzausschusses soll mit der anvisierten Änderung der Geschäftsordnung unter § 23, Zuständigkeit und Verfahren des Hauptausschusses aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2019/070

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des sachkundigen Mitglieds sowie deren jeweilige Vertreter in den Umlegungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode

Als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und als sachkundiges Mitglied sowie deren jeweilige Vertreter im Umlegungsausschuss werden nachfolgende Kandidaten gewählt:

Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Vorsitzender: Herr Frank Netzband

Sachgebietsleiter Kataster beim Landkreis Oberhavel
Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Wahlergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

Stellvertreter des Vorsitzenden: Herr Ralf Frauendorf
Rechtsanwalt in Bernau, Landkreis Barnim
Seit 2010 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Wahlergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2

Mitglied mit Sachkunde in der Verkehrswertermittlung

Herr Udo Schulz

Gutachter für Verkehrswertermittlung

Dienstansässig in Gransee

Seit 2019 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Wahlergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Vertreter: Herr Henry Gromm

Sachgebietsleiter Vermessung beim Landkreis Oberhavel

Seit 2005 im Umlegungsausschuss

Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

Vertreterin: Frau Susanne Hennig

Rechtsanwältin in Oranienburg, Landkreis Oberhavel

Seit 2005 im Umlegungsausschuss der Stadt Velten

Mitglied mit Sachkunde in der Verkehrswertermittlung

Vertreter: Herr Hans-Georg Fähnrich

Gutachter für Verkehrswertermittlung

Dienstansässig in Gransee

Seit 2019 im Umlegungsausschuss

Wahlergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Beschlussbegründung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die alle Vertreter haben sollen. Gemäß § 3 Abs. 2 UmlAussV müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Die jeweils andere Person muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Von den drei weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Die Vertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, welches sie vertreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 der UmlAussV werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist, von der Gemeindevertretung durch Einzelwahl gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

Beschluss-Nr: 2019/071**Wahl der Mitglieder und seiner Vertreter der Stadtverordnetenversammlung in den Umlegungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode**

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Umlegungsausschuss werden folgende Stadtverordnete und deren Vertreter gewählt:

1. Mitglied: Mandy Krüger

Vertreter: Ole Gawande

2. Mitglied: Andreas Noack

Vertreter: Heiko Gehring

Beschlussbegründung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) müssen zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung diesem Ausschuss angehören. Ebenso deren jeweilige Vertreter.

Gemäß § 4 Abs. 1 der UmlAussV werden die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Vertreter durch Gremienwahl gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

Wahlergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2019/077**Bekanntgabe von Terminen und Pressemeldungen**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, ihre öffentlichkeitswirksamen Termine (zum Beispiel Einweihungen, Eröffnungen, Grundsteinlegungen etc.) bis zum letzten Arbeitstag einer jeden Woche, 12 Uhr für die Folgeweche allen Stadtverordneten per Mail mitzuteilen.

Zusätzlich sind schriftliche Pressemeldungen im Moment der Übermittlung auch den Stadtverordneten zu übersenden.

Beschlussbegründung

Mit der Zielstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit in der neuen Legislaturperiode möchten wir als Stadtverordnete unserer Verantwortung stärker gerecht werden. Dies umfasst auf der einen Seite das Erfordernis, städtische Belange nicht der Presse entnehmen zu müssen und auf der anderen Seite auch die Repräsentation der Entscheidungsträger bei öffentlichen Anlässen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2019/076**Veröffentlichung aller Beschlussvorlagen im Amtsblatt**

Ab sofort werden zusätzlich zu den gefassten Beschlüssen auch die abgelehnten Beschlussanträge, die Änderungsanträge und die abgelehnten Änderungsanträge abgedruckt. Der Einreichende wird ebenfalls genannt.

Beschlussbegründung

Das Vorenthalten von Informationen entspricht nicht dem Prinzip der Transparenz zwischen der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgern. Die Veltener haben ein Recht auf die Mitteilung, wer Beschlussanträge einbringt und wie das Abstimmungsergebnis ausfällt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2019/079**Beitragsstruktur angesichts des Gute-Kita-Gesetzes überprüfen – auch mittlere Einkommen entlasten**

Die Bürgermeisterin wird gebeten, zu den Haushaltsplänen im Jahr 2020 Kalkulationen vorzulegen, wie die

Staffelung der Kita-Gebühren vor dem Hintergrund des Brandenburgischen Gute-Kita-Gesetzes angepasst werden können, um den Übergang zwischen gebührenfreien und gebührenpflichtigen Einkommensgruppen gleitend auszugestalten. Dabei sind Varianten unterschiedlicher Reichweite der Gleitzone nebst finanzieller Auswirkungen einer Gebührenabsenkung für die Stadt darzustellen.

Hinsichtlich etwaiger Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ist – etwa unter Nutzung der (Einkommens-)steuerlichen Statistiken – eine Abschätzung vorzulegen, in welchen Größenordnungen Einnahmen zu erwarten sein könnten, wenn die Kita-Gebühren nicht wie bisher bei einem Jahreseinkommen von 60.000 € gekappt würden, sondern mit zunehmendem Einkommen weiter stiegen, wie in den anderen Einkommensgruppen auch.

Beschlussbegründung

Nachdem das Land bereits das letzte Kitajahr gebührenfrei gemacht hat, wurde mit dem Gute-Kita-Gesetz ab dem 1. August 2019 der Kitabesuch auch für weitere Gruppen gebührenfrei (abgesehen von den Kosten für das Essen). Dies betrifft neben Bezieher*innen von sozialen Transferleistungen alle mit einem Jahresnettoeinkommen (ohne Kindergeld) von bis zu 20.000 Euro.

So dringend nötig und erforderlich diese Gebührenbefreiung ist, so führt sie bei Veltener Bürger*innen mit einem Nettoeinkommen knapp über dieser Einkommensgrenze doch zu nachvollziehbarem Unmut. Denn schon wer ein paar Euro über der Einkommensgrenze liegt, zahlt mit einem Mal den vollen bisherigen Betrag der Beitragstabelle. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit und der sozialen Ausgewogenheit nicht vermittelbar und angemessen.

Der vorliegende Antrag zielt daher darauf, den Stadtverordneten für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung eine Kalkulationsgrundlage mit verschiedenen Modellen zu bieten, wie statt eines abrupten Gebührensprungs „von Null auf Hundert“ ein gleitender Übergang (durch Gebührenermäßigungen im Bereich über 20.000 EURO Nettojahreseinkommen) gefunden werden kann.

Nachdem der Bund (der das Gute-Kita-Gesetz bis 2022 finanziert) und das Land (Anschlussfinanzierung) hier bereits erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen haben, steht es auch in der Stadt Velten an, zu prüfen, welche Spielräume hier zur dringend notwendigen Entlastung der Eltern im mittleren Einkommenssegment finanzierbar sind. Dieser Debatte soll mit dem vorliegenden Antrag nicht vorgegriffen werden, sondern sie soll auf eine solide Datengrundlage gestellt werden.

Daneben ist unter Gerechtigkeitsaspekten nicht vermittelbar, warum die Gebühren zwar grundsätzlich mit steigendem Einkommen zunehmen, oberhalb von 60.000 EURO Jahreseinkommen dann aber nicht mehr steigen. Zwar dürfte die Anzahl entsprechender Einkommensbezieher*innen in Velten überschaubar sein (was mit dem vorliegenden Antrag näher geprüft werden soll), doch gerade unter Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit ist es schlicht nicht hinnehmbar, diese wenigen Fälle zu privilegieren. Auch diesbezüglich soll eine Datengrundlage für

kommende Diskussionen geschaffen werden, ohne diesen vorzugreifen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht veröffentlicht sind, von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Verwaltung/Politik – Ratsinfosystem – Recherche abgerufen werden können.

Velten, 15.08.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Aufgrund § 28 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 15.08.2019 mit Beschluss-Nr. 2019/068 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Allgemeine Zuständigkeit
- § 4 Ausschuss für Soziales und Bürgerservice
- § 5 Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung
- § 6 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Velten gebildeten ständigen Fachausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- b) den Ausschuss für Soziales und Bürgerservice, bestehend aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- c) den Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung, bestehend aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- d) den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung, bestehend aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern.

Für die sachkundigen Einwohner vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung.

Die Geschäftsordnung der Stadt Velten regelt im § 21 die Verfahren in den Ausschüssen.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Die ständigen Fachausschüsse nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Velten sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch die entscheidenden Gremien zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und ihrer ständigen Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden hauptamtlichen Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 4

Ausschuss für Soziales und Bürgerservice

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Schule, Kindertagesstätten, Sport und Kultur und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Velten ist sowie allgemeine Fragen des Schulwesens, insbesondere der Schulorganisation
- alle Angelegenheiten der Stadt als Träger der Kindertagesstätten
- Angelegenheiten der Stadtbibliothek
- Satzungen
- Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugend, der Senioren, der Kultur und des Sports
- sportliche und kulturelle Höhepunkte in der Stadt
- die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände
- Integration von Geflüchteten

Im Sozialausschuss ist ein Vertreter des Seniorenbeirates mit dem Status eines sachkundigen Einwohners teilnahmeberechtigt.

§ 5

Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Stadtentwicklung, Hochbau, Tiefbau sowie des Bauhofes und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Satzungen
- vorbereitende und verbindliche Bauplanung und Stadtentwicklung
- Verkehrsentwicklungsplanung sowie informelle Planung
- alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- die Ausübung des Vorkaufsrechts nach BauGB
- Maßnahmen des Städtebaus und Stadtumbaus, sofern nicht zeitweilige Sonderausschüsse zu bilden sind

- Straßenwidmungen von Gemeinde- und sonstigen Straßen gem. StrG Bbg
- Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues der Straßen, Wege und Plätze
- Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB
- Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen der Bodenordnungsmaßnahmen
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach BauGB
- Stellungnahmen im Planfeststellungs- und Raumordnungsrecht
- die Offenlage von informellen Planungen
- Maßnahmen zur Förderung des Stadtmarketings

§ 6

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Sicherheit und Ordnung und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Satzungen
- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutz sowie der kommunalen Ordnungsbehörde soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten fallen
- Umweltschutz

§ 7

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 15.08.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Spechthausen (Stadt Eberswalde), Werneuchen (Stadt Werneuchen), Joachimsthal und Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Ruhlsdorf und Marienwerder (Amt Biesenthal-Barnim), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), Borgsdorf (Stadt Hohen Neuendorf), Velten (Stadt Velten) im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Eggersdorf bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland

2. Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG, §§ 73 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 17. August 2011 beantragt und mit Schreiben vom 29. September 2017 geänderte Planunterlagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 hat der Vorhabenträger erneut geänderte Planunterlagen eingereicht. Diese beinhalten insbesondere sowohl Aktualisierungen/Ergänzungen, geänderte Wegebeziehungen/Zufahrtenregelungen als auch Ergänzungen/Anpassungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Entfall von Maßnahmen/neue Maßnahmen) sowie Änderungen/Ergänzungen des Arten-schutzbeitrages.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) sowie die ursprüngliche Planung liegen in der Zeit vom

23. September bis einschließlich 22. Oktober 2019

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Raum 211 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage 11L, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmeblättern, Lageplänen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 22. November 2019 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Velten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31102/0167/009 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
Die Einwendungen sollen sich gegen die aktuell gegenständlichen Planänderungen richten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2011 und zur Planänderung von 2017 erhobenen Einwendungen erhalten bleiben soweit sie nicht zurückgezogen bzw. durch Erwidern des Vorhabenträgers ausgeräumt wurden und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen müssen nicht erneut eingereicht werden.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde

zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Stadt Velten gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag Ines Hübner, Die Bürgermeisterin
30.08.2019

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Nächste Sitzungstermine

03.09.2019	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
09.09.2019	Hauptausschuss
19.09.2019	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
01.10.2019	Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung
02.10.2019	Ausschuss für Soziales und Bürgerservice

Änderungen vorbehalten. Nähere Informationen, so auch die Tagesordnung, werden i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Ratsinformationssystem der Stadt Velten (www.velten.de) und in den Schaukästen der Stadt Velten bekannt gegeben.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Velten, Die Bürgermeisterin, Ines Hübner, Rathausstr. 10, 16727 Velten, Tel.: 03304 / 37 92 22, Fax: 03304 / 37 92 21, E-Mail: rathaus@velten.de, www.velten.de / **Ansprechpartnerin:** Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus: Ivonne Pelz, Tel.: 03304 / 37 91 48, Fax: 03304 / 37 92 21, E-Mail: pelz@velten.de

Auflage: 7.000 / **Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH

Bezug: Das Amtsblatt für die Stadt Velten wird als Beilage mit dem „Velten Journal“ kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet Velten verteilt und liegt zusätzlich im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, aus. Es ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon: 03304 / 37 91 48 zu bestellen.

Redaktionsschluss: Ausgabe Jg. 28/Nr. 08: 20. September 2019